Landräte
Claudia Amstutz (Stansstad)
Alfred Bossard (Buochs)
Erich Näf (Hergiswil)
Markus Würsch (Buochs)

03. Februar 2010

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Motion
bezüglich Zuständigkeit der Wahlinstanz

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG 151.1) sowie § 104 des Landratsreglements (NG. 151.11) reichen die Unterzeichnenden nachfolgende Motion ein:

Gemäss Landratsbeschluss vom12.06.02 über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung ist in Nidwalden der Landrat nur noch für wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Wahlinstanz vorgesehen. Darunter ist auch der wichtigste Mitarbeiter der Regierung, der Landesschreiber. Es scheint folgerichtig, dass der Regierungsrat bei der Wahl seines engsten Stabsmitarbeiters künftig einen grösseren Einfluss haben muss oder sogar selber auswählen und wählen kann

Antrag

In der kantonalen Personalgesetzgebung soll die Wahlinstanz einer generellen Überprüfung unterzogen werden.

.
Freundliche Grüsse

Die Landräte

Claudia Amstutz Alfred Bossard Erich Näf Markus Würsch